



# REVISIONSBERICHT

Baudirektion

**Hochbauamt (3060)**

## Prüfung Kredit-Schlussabrechnung

Projekt: Objektkredit für die Realisierung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS), Steinhausen (Projekt-Nr. HB3060.0105)

**Soll (Total bereinigt<sup>1</sup>):** Fr. 21 995 984.00    **Ist (Total):** Fr. 21 957 502.00

<b>1. REVISIONSERGEBNIS</b>							
<b>1.1 Übersicht</b>							
Im Rahmen unserer risikoorientierten, stichprobenweise und unter Beachtung der Wesentlichkeit <sup>2</sup> durchgeführten Revision haben wir bei der geprüften Schlussabrechnung folgendes festgestellt:							
Prüfbereich	√	!	!!	!!!	+	Thema	Kap. 6.2
<b>Rechtsgrundlage / Ausgabenvollzugsentscheid:</b>	√						<b>Bst. a, b</b>
<b>Abrechnung formal und rechnerisch / Abweichungsbegründung:</b>	√						<b>Bst. c, d</b>
<b>Buchhaltungsführung:</b>	√						<b>Bst. e, f</b>
Rechnungsbetrag		!			++	Korrekte Überweisung gewährleisten	Bst. f
Rechnungsfreigabe			!!		++	Visumskompetenzen einhalten	Bst. f
<b>Vergabe-/Submissionsverfahren:</b>	√						<b>Bst. g</b>
<b>Vergabeaufträge/Werkverträge:</b>	√						<b>Bst. h</b>
Aufträge			!!		+	Vollständige Archivierung sicherstellen	Bst. h
<b>Beiträge Dritter:</b>	√					Keine	<b>Bst. i</b>
Bruttodarstellung		!			+	Einnahmen brutto ausweisen	Bst. i
<b>Projektergebnis:</b>	√					Projekt abgeschlossen	<b>Bst. j</b>
<b>Gesamtbeurteilung Schlussabrechnung:</b>	√						

Legende:<sup>2</sup>  
 √ = «ordnungs-/rechtmässig» bzw. «im Wesentlichen ordnungs-/rechtmässig» (vgl. Ausführungen im Bericht)  
 ! = Hinweis / !! = Empfehlung / !!! = Beanstandung / + = mit Hinweisen und Empfehlungen einverstanden  
 ++ = gemäss Amt während der Revision umgesetzt

<sup>1</sup> Kredit brutto gemäss Beschluss um die die Vorvertragsteuerung (./ 236 016 Franken Negativsteuerung) angepasst.  
<sup>2</sup> Begriffserläuterungen siehe Anhang II.

## 1.2 Geprüfte Kredit-Schlussabrechnung

Fr.

Kredit gemäss KRB betreffend Objektkredit für die Realisierung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) auf dem GS 456, Zugerstrasse 50, Steinhausen vom 20. Februar 2014 (GS 2014/025)	22 232 000.00
Negativsteuerung	<u>./.</u> 236 016.00
Bereinigter Bruttokredit	21 995 984.00
Abgerechnete Ist-Kosten	21 957 502.00
<b>Kreditunterschreitung</b>	<b>38 482.00</b>

## 1.3 Beanstandungen

Keine.

## 1.4 Empfehlungen

- Rechnungsfreigabe: Einhaltung der Schlussvisumkompetenzen bei Schlussrechnungen unter Berücksichtigung des gesamten Rechnungsbetrages. (vgl. 6.2 Bst. f)
- Aufträge: Vollständige und zweckmässige Aufbewahrung sämtlicher für die Kreditabrechnung notwendigen Unterlagen sicherstellen. (vgl. 6.2 Bst. h)

## 1.5 Hinweise

- Fehlerhafter Rechnungsbetrag / Falschzahlung: Verbesserte interne Kontrolle bei der Belegunterzeichnung durch das Hochbauamt gewährleisten. (vgl. 6.2 Bst. f)
- Beiträge Dritter: Einnahmen sind brutto darzustellen (§ 3 Abs. 1. Bst. b FHG; BGS 611.1) bzw. auf Einnahmen ist bei Verpflichtungskrediten hinzuweisen (§ 28 Abs. 3 FHG; BGS 611.1). Zukünftig als Ist-Einnahmen brutto ausweisen. (vgl. 6.2 Bst. i)

## 1.6 Zusätzliche Prüfungsbemerkungen

- Bezüglich Projektierungskredit (HB3060.0095) verweisen wir auf den Revisionsbericht Nr. 64-2017 vom 12. Dezember 2017. Die Kredit-Schlussabrechnung der Planung wurde durch den Kantonsrat zusammen mit der Jahresrechnung 2017 genehmigt (§ 28 Abs. 8 Bst. a FHG; BGS 611.1). (vgl. 6.3)
- Die Ist-Kosten für «externes Projektmanagement» liegen unter dem vom Kantonsrat beschlossenen Kostendach von 500 000 Franken. (vgl. 6.3)

## 1.7 Genehmigungsempfehlung

*Verpflichtungskredit über 10 Mio. Franken:* Aufgrund unserer durchgeführten Prüfungshandlungen empfehlen wir dem Regierungsrat, die oben angeführte Kredit-Schlussabrechnung mit separater Vorlage dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 28 Abs. 8 Bst. b FHG).

## 2. INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. REVISIONSERGEBNIS	1
2. INHALTSVERZEICHNIS	3
3. PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
4. PRÜFUNGSaufTRAG	3
5. PRÜFUNGSGRUNDLAGEN	3
6. PRÜFUNGSHandLUNGEN	4
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	7
KREDIT-SCHLUSSABRECHNUNG	ANHANG I
BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	ANHANG II

## 3. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Kredit-Schlussabrechnung: Objektkredit für die Realisierung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS), Steinhausen (Projekt-Nr. HB3060.0105)

## 4. PRÜFUNGSaufTRAG

Gemäss § 42 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Bst. d des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) obliegt der Finanzkontrolle die Prüfung der Projekt- und Kreditabrechnungen. Unsere Prüfung erfolgt mit dem Ziel, die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Kredit-Schlussabrechnung festzustellen und eine entsprechende Empfehlung als Grundlage für deren Genehmigung abzugeben.

## 5. PRÜFUNGSGRUNDLAGEN

Folgende Unterlagen wurden uns durch das Hochbauamt (HBA) zur Durchführung unserer Prüfungshandlungen zugestellt:

- Kredit-Schlussabrechnung vom 31. Mai 2021 (unterzeichnet am 16./18. Juni 2021)
- KRB betreffend Objektkredit für die Realisierung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) auf dem GS 456, Zugerstrasse 50, Steinhausen vom 20. Februar 2014 (GS 2014/025)
- Teuerungsberechnung, Kostenvoranschlag Projekt Neubau AVS
- Vergabe- und Submissionsunterlagen, Werkverträge
- Schlussabnahmen, Übergabeprotokoll und Baugarantiever sicherungen

Während der Prüfungshandlungen wurden weitere Unterlagen eingesehen.

Die Verantwortung zur Erstellung der Kredit-Schlussabrechnung liegt bei der zuständigen kantonalen Stelle, während unsere Aufgabe darin besteht, diese gemäss den nachfolgend aufgeführten Prüfungshandlungen (vgl. 6.1) zu revidieren.

## 6. PRÜFUNGSHANDLUNGEN

### 6.1 Prüfprogramm

Unsere Prüfungshandlungen (siehe unten) sind auf die unter 4. erwähnten Zielsetzungen ausgerichtet:

- a. Formelle Existenzprüfung der Rechtsgrundlagen für das vorliegende Projekt
- b. Existenzprüfung der Ausgabenvollzugsentscheide für das vorliegende Projekt
- c. Abstimmen der Ausgabenkontrolle mit dem gewährten Kredit und Einsichtnahme in die Begründung einer allfälligen Abweichung hinsichtlich ihrer Nachvollziehbarkeit
- d. Formale und rechnerische Kontrolle der Kredit-Schlussabrechnung
- e. Vergleich der abgerechneten Kosten mit der Staatsbuchhaltung
- f. Abstimmen der Belege mit der Staatsbuchhaltung
- g. Einhalteprüfung des Vergabe- und Submissionsverfahrens
- h. Abstimmen der Vergütungen mit den Werkverträgen/Vergabeaufträgen
- i. Prüfung allfälliger Beiträge Dritter
- j. Aussage zum Projektergebnis

Generelle Bemerkung: Bei der Prüfung der Kredit-Abrechnung werden rechtliche, finanzielle sowie submissionsrelevante Aspekte behandelt (siehe Bst. a bis i oben). Bezüglich Projektergebnis (Bst. j) stützen wir uns auf die Aussage der Projektleitung. Hingegen erfolgen keine Prüfungshandlungen und dementsprechend keine Aussagen und Bestätigungen zum baulichen bzw. technischen Vollzug im Sinne einer Bau-Revision.

### 6.2 Prüfungsbemerkungen

- a. Der ausgewiesene Kredit basiert auf dem KRB vom 20. Februar 2014 betreffend Objektkredit für die Realisierung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) auf dem GS 456, Zugerstrasse 50, Steinhausen (GS 2014/025).
- b. Für den ausgewiesenen Kredit liegt formell kein verbindlicher Ausgabenvollzugsentscheid vor. Mittels Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 14. Mai 2013 (Vorlage 2256.1) sah der Regierungsrat für den Neubau einen Objektkredit von 23,6 Mio. Franken vor. Anlässlich der KR-Sitzung vom 30. Januar 2014 wurde der Kredit um 1,368 Mio. Franken auf 22,232 Mio. Franken gekürzt.<sup>3</sup> Gemäss § 14 Abs. 3 Bst. a der Finanzhaushaltsverordnung (BGS 611.11; FHV) gilt der Bericht und Antrag des Regierungsrats als Ausgabenvollzugsentscheid, sofern nicht wesentliche Änderungen durch den Kantonsrat beschlossen werden.

Bei wesentlichen Änderungen zwischen dem Bericht und Antrag des Regierungsrates und dem gesprochenen Verpflichtungskredit verlangt § 14 der FHV (BGS 611.11, in Kraft seit 1.1.2018) einen nachträglichen regierungsrätlichen Ausgabenvollzugsentscheid. Diese Anforderung ist zukünftig sicherzustellen. Da zum Zeitpunkt des Projektbeginns die FHV noch nicht in Kraft war, sehen wir von einer Empfehlung ab.

- c. Die Differenz zwischen den ausgewiesenen Ist-Kosten und dem Kredit ist auf der Kredit-Schlussabrechnung korrekt ausgewiesen. Die Kreditunterschreitung (unter Berücksichtigung

---

<sup>3</sup> Anpassungen: I. Kürzung der Reserve für Unvorhergesehenes von 10% auf 5% (./ 1,0 Mio. Franken); II. Anpassung des Kreditposten für das «externe Projektmanagement» von 768 000 Franken auf 500 000 Franken (./ 268 000 Franken); III. Streichen des Kreditposten für «Kunst am Bau» (./ 100 000 Franken).

der Negativsteuerung von 236 016 Franken) liegt bei 0,17 % und wurde aufgrund der geringen Unterschreitung (< 10 %) nicht begründet.

- d. Die Abrechnung ist formal und rechnerisch korrekt. Das betroffene Projekt wurde in der Staatsbuchhaltung durch die Finanzverwaltung auf «abgeschlossen» gesetzt. Die Ist-Kosten wurden korrekt unter der Anlagekategorie Hochbauten (Konto 1404.80 «Hochbauten in den Sachanlagen», Anlage-Nr. A06721) im Verwaltungsvermögen aktiviert.

Der Kreditbeschluss (vgl. Bst. a) erfolgte auf der Preisbasis des Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2012. Die Teuerungsberechnung wird anhand der «Praxis Teuerungsberechnung bei Investitionskrediten im Hochbauamt»<sup>4</sup> unter Beachtung der Vorvertragsteuerung (Kreditbeschluss mit Datum Index bis Spatenstich) vorgenommen.

- e. Die ausgewiesenen Ist-Kosten gemäss Kredit-Schlussabrechnung (Anhang I) stimmen mit der Staatsbuchhaltung überein (Projekt-Nr. HB3060.0105.001).
- f. Die Belege wurden stichprobenweise mit der Staatsbuchhaltung abgestimmt.

**Sachverhalt I:** Bei einer Faktura (Nr. 80036862) wurde eine Summe von 2160 Franken zu viel vergütet, da ein falscher Betrag (Fr. 32 400.-) auf dem ESR ausgewiesen wird als der korrekte Rechnungsbetrag (Fr. 30 240.-).

**Hinweis:** Verbesserte interne Kontrolle bei der Belegunterzeichnung durch das Hochbauamt gewährleisten.

Das HBA forderte aufgrund unseres Sachverhalts die zu viel vergütete Summe von 2160 Franken zwischenzeitlich beim Auftragnehmer wieder zurück.<sup>5</sup>

**Sachverhalt II:** Bei fünf Schlussrechnungen (die anderen geprüften Rechnungen waren korrekt visiert) erfolgten nicht kompetenzgerechte Schlussvisa (drei Fakturen durch einen Abteilungsleiter und zwei Schlussrechnungen durch den Amtsleiter anstelle alle durch den Baudirektor) hinsichtlich der jeweiligen Gesamtsummen.<sup>6</sup>

**Empfehlung:** Einhaltung der Schlussvisumkompetenzen bei Schlussrechnungen unter Berücksichtigung des gesamten Rechnungsbetrages.

Gemäss Auskunft der Verantwortlichen beim HBA wurden die Mitarbeitenden zwischenzeitlich entsprechend geschult, so dass bei neuen Projekten die systemunterstützte Visierung kompetenzgerecht erfolgen sollte.

- g. Die Vergabebeträge waren in diesem Projekt in den Schwellenwertbereichen, in denen freihändige Vergaben sowie das Einladungsverfahren und das offene Verfahren durchzuführen sind (vgl. IVöB, BGS 721.52-A2). Die entsprechenden Verfahren wurden durchgeführt.

Gemäss unserer durchgeführten formellen Beurteilung und Plausibilisierung der gewählten Vorgehensweise wurden die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens bezüglich Verfahrensart (vgl. IVöB Anhang 2 / BGS 721.52-A2) sowie Zuschlags-/Verfahrenskompetenz (vgl. § 40 und § 41 Bst. c SubV, BGS 721.53) eingehalten.

<sup>4</sup> Vgl. Schreiben des Hochbauamtes vom 17. November 2015 betreffend Teuerungsberechnung im Kanton Zug.

<sup>5</sup> Gutschriftsanzeige vom 22. Juni 2023 über Fr. 2160.- liegt vor.

<sup>6</sup> Betroffene Belege: 80042857, 80050081, 80050955, 80081844, 80178046. Im OKP-System müssen die Schlussrechnungen als Belegtyp «Schlussrechnung» mit der Gesamtsumme (und nicht der entsprechenden Teilsumme) erfasst werden, damit die systemunterstützte korrekte Zuteilung zur Schlussvisierung erfolgen kann.

- h. Die Vergütungen konnten mit den Werkverträgen/Vergabeaufträgen (und anhand ergänzender Auskünfte durch das Hochbauamt vom 10. Februar 2023 sowie vom 25. April 2023) im Wesentlichen abgestimmt werden.

**Sachverhalt:** Bei zwei Lieferanten lagen zum Zeitpunkt der Revision der visierte Kostenrapport respektive die entsprechenden Auftragsbestätigungen nicht mehr vor und konnten auch nicht mehr beschafft werden.

**Empfehlung:** Vollständige und zweckmässige Aufbewahrung sämtlicher für die Kreditabrechnung notwendigen Unterlagen sicherstellen.

- i. Beiträge Dritter: Keine ausgewiesen.

**Sachverhalt:** Aufgrund von Versicherungsfällen erfolgten vier Versicherungsvergütungen über 46 527 Franken, welche als Minus-Ausgaben verbucht wurden und netto ausgewiesen werden.

**Hinweis:** Einnahmen sind brutto darzustellen (§ 3 Abs. 1. Bst. b FHG; BGS 611.1) bzw. auf Einnahmen ist bei Verpflichtungskrediten hinzuweisen (§ 28 Abs. 3 FHG; BGS 611.1). Zukünftig als Ist-Einnahmen brutto ausweisen.

- j. Gemäss den Schlussabnahmen und einem Übergabeprotokoll vom Juli 2018 wurde das Bauprojekt abgeschlossen und innerhalb des Hochbauamtes von der Abteilung «Planung und Bau» an die Abteilung «Betrieb» übergeben. Gemäss Kredit-Schlussabrechnung (Anhang I) erfolgte im April 2017 der Bezug durch die Nutzer (AVS).

### 6.3 Zusätzliche Prüfungsbemerkungen

- Bezüglich Projektierungskredit (HB3060.0095) verweisen wir auf den Revisionsbericht Nr. 64-2017 vom 12. Dezember 2017. Die Kredit-Schlussabrechnung der Planung wurde durch den Kantonsrat zusammen mit der Jahresrechnung 2017 genehmigt (§ 28 Abs. 8 Bst. a FHG; BGS 611.1).
- Die Ist-Kosten für «externes Projektmanagement» (BKP 558.1-558.6) von rund 470 000 Franken liegen unter dem vom Kantonsrat beschlossenen Kostendach von 500 000 Franken. (vgl. Fussnote 3 in diesem Bericht).

## 7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dieser Bericht wurde dem Kantonsbaumeister im Entwurf zur Kenntnis gebracht. Er war mit dem vorliegenden Berichtsinhalt einverstanden.

Der Berichtsentwurf wurde zudem dem Baudirektor zur Kenntnis gebracht. Er war mit dem Berichtsinhalt ebenfalls einverstanden.

### FINANZKONTROLLE DES KANTONS ZUG



Digital unterschrieben  
von Ruprecht Reto  
K5ZYXO  
Datum: 2023.07.07  
07:08:17 +02'00'

Reto Ruprecht  
Leiter, zugel. Revisionsexperte

#### Geht elektronisch an:

- Hochbauamt (urs.kamber@zg.ch)
- Baudirektion (florian.weber@zg.ch, roman.wuelser@zg.ch, via iZug)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch, via iZug)
- Finanzverwaltung (roger.wermuth@zg.ch, roger.studerus@zg.ch, via iZug)
- Staatswirtschaftskommission (via iZug)



**Kanton Zug**

**Direktion:** Baudirektion  
**Amt:** Hochbauamt (3060)

**Kreditabrechnung**

**Projektname:** Objektkredit für die Realisierung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS), Steinhausen  
**Projektnummer:** HB3060.0105.001  
**Rechtsgrundlage:** Kantonsratsbeschluss vom 20. Februar 2014  
**Ausgabenbewilligung:** Gemäss §14 Abs.3 Bst. a der Finanzhaushaltsverordnung (BGS 611.11) nicht notwendig  
**Projektbeginn:** 5. Januar 2015  
**Projektende:** April 2017: Bezug durch Nutzer  
 Ende 2020: Erledigung der letzten Mängel, die bei der Abnahme ersichtlich waren.  
**Projektleitung:** Martin Wieser  
**Datum Schlussabrechnung:** 31. Mai 2021

**Übersicht:**

Bezeichnung, Positionen	SOLL (bewilligter Projektbetrag / Verpflichtungskredit) in Franken			IST in Franken			Abweichung Saldo SOLL-IST
	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	
HB3060.0105	22'232'000	0	22'232'000	21'957'502	0	21'957'502	-274'498
Negativteuerung	/./ 236'016		/./ 236'016				
<b>Total</b>	<b>21'995'984</b>	<b>0</b>	<b>21'995'984</b>	<b>21'957'502</b>	<b>0</b>	<b>21'957'502</b>	<b>-38'482</b>

**Abweichung Saldo SOLL-IST:** Der Objektkredit wird auch unter Berücksichtigung der Negativteuerung knapp eingehalten. (Siehe Beilage Teuerungsrechnung)

**Planungskosten über ER:** keine

**Einnahmen:** keine

Zug, .../6.6.21..... Zug, .../6.6.2021.....

  
 Urs Kamber  
 Amtsleiter/in

  
 Florian Weber  
 Direktionsvorsteher (ab 500 000 Franken)

**Begriffserläuterungen**

**Begriffe**

**Erläuterung**

«*Es besteht Ordnungsmässigkeit*» (o.ä.)

Prüfungstätigkeit und Bestätigung sind auf «Wesentlichkeit» ausgelegt. Unwesentliche Positionen werden nicht, wesentliche auf der Basis von Stichproben geprüft. Im Rahmen der stichprobenweise durchgeführten Prüfungen wurden keine Abweichungen festgestellt (die Möglichkeit besteht jedoch, dass Abweichungen ausserhalb der Stichprobe nicht entdeckt wurden).

«*im Wesentlichen ordnungsgemäss*»

Festgestellte Abweichungen, die in diesem Bericht mit entsprechenden Ausführungen erwähnt sind, wurden für das Gesamtbild als unwesentlich eingestuft (weitere Abweichungen ausserhalb der Stichprobe wurden möglicherweise nicht entdeckt).

«Wesentlichkeit»

Kurzdefinition: Entscheidungsrelevanz

«*Ordnungsmässigkeit*»

Ordnungsmässigkeit im Sinne der allg. anerkannten kaufmännischen Grundsätze: Vollständig, wahr, klar, übersichtlich, systematisch angelegt, zweckmässig organisiert, à jour, nachprüfbar (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. a FHG; BGS 611.1).

«*Rechtmässigkeit*» (Compliance)

Einhaltung der für den geprüften Bereich relevanten Rechtsgrundlagen, Rahmenbedingungen, gesetzlichen Bestimmungen, internen Regelungen, Verträge etc.

«*Feststellung*»

Erläuterung eines erwähnenswerten Ist-Zustandes im neutralen oder positiven Sinn.

«*Sachverhalt*»

Erläuterung eines Ist-Zustandes, der nicht dem erwarteten Soll-Zustand (Mangel) entspricht und aus dem sich Hinweise, Empfehlungen oder Beanstandungen ergeben.

«*Hinweis*»

Kleinerer Mangel bzw. Abweichung vom Soll-Zustand mit geringerer Wesentlichkeit.

«*Empfehlung*»

Mittlerer wesentlicher Mangel (Abweichung vom Soll-Zustand) mit Vorbehalt bezüglich der Ordnungs- und/oder Rechtmässigkeit im behandelten Bereich.

«*Beanstandung*»

Grösserer wesentlicher Mangel (Abweichung vom Soll-Zustand) mit Vorbehalt oder Einschränkung bezüglich der Ordnungs- und/oder Rechtmässigkeit im behandelten Bereich.